

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dorstadt sowie Auswärtigen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen.
4. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
5. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
6. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/ dem Hausmeister.
7. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden.
Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zu säubern und zurückzuräumen
 - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
8. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
9. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind ab 22.00 Uhr alle Eingänge und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten.

Die im Dorfgemeinschaftshaus installierte Beschallungsanlage ist zu benutzen. Eigene bzw. mitgebrachte Lautsprecherboxen dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Kaut ion einbehalten und eine nochmalige Vermietung kann ausgeschlossen werden.

Die Musikanlagen sind so zu bedienen, dass ab 22.00 Uhr nur noch Zimmerlautstärke im und am Dorfgemeinschaftshaus herrscht, damit die Anwohner nicht über Gebühr belästigt werden.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses (auf dem Schulhof) jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.

11. Die Benutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Die stellen die Gemeinde Dorstadt insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
12. Die Mieter (Benutzer) können gegen die Gemeinde Dorstadt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Dorstadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
13. Diese Hausordnung wurde vom Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2007 beschlossen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25. Oktober 2007

Gemeinde Dorstadt
Der Bürgermeister

Joppe